

Der Gemeinderat fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2024 folgende Beschlüsse:

30 Gemeinderäte + Vorsitzender ab § Ö1

29 Gemeinderäte + Vorsitzender ab § Ö4

25 Gemeinderäte + Vorsitzender ab § Ö7

28 Gemeinderäte + Vorsitzender ab § Ö8

29 Gemeinderäte + Vorsitzender ab § Ö9

Ö2: Radverkehrskonzept der Stadt Öhringen

B e s c h l u s s:

Zur Kenntnis genommen

**Ö3: Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb „Bahnhofsareal“
- Grundsatzbeschluss zur Durchführung des Wettbewerbs**

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat nimmt die bereits erarbeiteten Inhalte zum städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb „Bahnhofsareal“ zur Kenntnis und stimmt dem Umfang des Wettbewerbsgebietes zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Wettbewerbs fertigzustellen.
3. Der Gemeinderat stimmt der Durchführung des städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs „Bahnhofsareal“ grundsätzlich zu. Die gesamten Wettbewerbsunterlagen in finaler Form werden dem Gemeinderat zum Beschluss der Auslobung in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.

Mehrheitlich beschlossen // 30-Ja // 1-Nein

Ö4: Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt

B e s c h l u s s:

abgesetzt

Ö5: Erlass der Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen und Außenbewirtschaftung

B e s c h l u s s:

Die Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen und Außenbewirtschaftung werden bis auf weiteres nicht erhoben.

Einstimmig beschlossen // 30-Ja

Ö6: Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

B e s c h l u s s:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 06.11.2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt

Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung zentrale Abwasserbeseitigung und verwendet als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen umgelegt.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für das Jahr **2025** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinsansätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 11) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Eigenbetrieb ist zum Stand 31.12.2021 mit Eigenkapital in Höhe von 271.988 € ausgestattet. Eine grundsätzlich mögliche Eigenkapitalverzinsung soll entsprechend der bisherigen Handhabung nicht erfolgen.
5. Der Straßenentwässerungskostenanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken (MW)	13,5 %
Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (RW)	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken (MW)	25,0 %
Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (RW)	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

6. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken (MW)	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (RW)	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken (MW)	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle und Regenklärbecken (RW)	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

7. Die Vorjahre bis einschließlich 2018 wurden bereits vollständig zum Ausgleich berücksichtigt. Derzeit liegen folgende gebührenrechtlichen Ergebnisse vor, über deren Behandlung im Rahmen der vorliegenden Kalkulation zu entscheiden ist:

Bereich	SW	NW	Abwasser gesamt
Ergebnis 2019	-118.115 €	-31.375 €	-149.490 €
Ergebnis 2020	-8.621 €	-28.901 €	-37.522 €
Ergebnis 2021	1.128.776 €	304.770 €	1.433.546 €
Ergebnis 2022	108.856 €	-32.606 €	76.250 €
Ergebnis 2023	-102.289 €	-20.714 €	-123.003 €
Summe	1.008.607 €	191.174 €	1.199.781 €

Überdeckungen + / Unterdeckungen -

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, im Bereich der **Schmutzwasserbeseitigung** die Unterdeckungen der Jahre **2019, 2020** und **2023** mit einer Summe von **-229.025 €** mit der **Überdeckung** des Jahres **2021** zu verrechnen.

Die danach **verbleibende Überdeckung** aus dem Jahr **2021** in Höhe von **899.751 €** soll im Jahr **2025** zu einem Anteil von 50 % und damit einem Betrag von **449.876 €** zum Ausgleich berücksichtigt werden. Die **restliche Überdeckung** aus **2021** in Höhe von **449.875 €** und die **Überdeckung** aus **2022** in Höhe von **108.856 €** sollen erst in späteren Jahren ausgeglichen werden (entsprechend Seite 18 der Kalkulation).

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, im Bereich der **Niederschlagswasserbeseitigung** die Unterdeckungen der Jahre **2019, 2020, 2022** und **2023** mit einer Summe von **-113.596 €** mit der **Überdeckung** des Jahres **2021** zu verrechnen.

Die danach **verbleibende Überdeckung** aus dem Jahr **2021** in Höhe von **191.174 €** soll im Jahr **2025** zu einem Anteil von 50 % und damit einem Betrag von **95.587 €** zum Ausgleich berücksichtigt werden. Die **restliche Überdeckung** aus **2021** in Höhe von **95.587 €** soll erst in späteren Jahren ausgeglichen werden (entsprechend Seite 18 der Kalkulation).

8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die zentralen Abwassergebühren unter Berücksichtigung des Ausgleichs nach Ziffer 7 wie folgt festgesetzt:
Für das Jahr **2025**

Schmutzwassergebühr	2,97 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,50 €/m²
9. Der im Entwurf ausgearbeiteten 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Öhringen vom 21.11.2017 wird zugestimmt.
10. Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Einstimmig beschlossen // 30-Ja

Ö7: Änderung der Kooperationsvereinbarung mit kit - Familiäre Kindertagesbetreuung Hohenlohekreis e. V. zum 01.01.2025

B e s c h l u s s:

Die Stadt Öhringen bezuschusst die Betreuung in den bestehenden Kitz-Gruppen ab 01.01.2025 mit 7,50 € pro geleisteter Betreuungsstunde (bisher 5,30 €).

Die Verwaltung wird ermächtigt, die neue Kooperationsvereinbarung mit kit - Familiäre Kindertagesbetreuung Hohenlohekreis e. V. abzuschließen.

Mehrheitlich beschlossen // 25-Ja // 1-Nein

**Ö8: Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG
- Entscheidung zur Abgabe der Stellungnahme gemäß Beschlussvorschlag**

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat nimmt die vom Regionalverband Heilbronn-Franken ausgewiesenen Vorranggebiete im Stadtgebiet Öhringen („KÜN_07_II – Westlich Zweiflingen-Westernbach“, „KÜN_13_II – Östlich Öhringen-Michelbach“, „KÜN_14_II – Südlich Waldenburg“ und „KÜN_15_II – Südöstlich Öhringen-Michelbach“) zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahmen an den Regionalverband sowohl für die Stadt Öhringen als auch für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus Pfedelbach und Zweiflingen.
3. In der Stellungnahme der Stadt Öhringen wird zur Kenntnisnahme ergänzt, dass die Stadt im Rahmen der Anhörung der Genehmigungsverfahren vollumfängliche Rückbauverpflichtungen und damit verbunden die vollständige Beseitigung der Versiegelung fordern wird.

Mehrheitlich beschlossen // 26-Ja // 2-Nein // 1-Enthaltung

Ö9: Beitritt zur Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland FVOB**B e s c h l u s s:**

Der Gemeinderat stimmt für den Beitritt zur Genossenschaft „Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland eG“ ab 01.01.2025. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Schritte zu erledigen.

Mehrheitlich beschlossen // 27-Ja // 3-Nein

Ö10: Betriebsplan Forstwirtschaft 2025 für die Stadt Öhringen**B e s c h l u s s:**

Dem Bewirtschaftungsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2025 wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen // 22-Ja // 3-Nein // 5-Enthaltung

**Ö11: Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Asang", Obermaßholderbach
- Abwägung der im Zuge der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss der erneuten Beteiligung der Bürger und Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB****B e s c h l u s s:**

1. Die in der Anlage aufgeführten, im Zuge der Offenlage eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen, abgewogen und entsprechend den Beschlussempfehlungen entschieden.
2. Die Bezeichnung des Bebauungsplans „Solarpark Asang“, Obermaßholderbach wird geändert in „Agri-Photovoltaikanlage Asang“, Obermaßholderbach.
3. Der auf Grundlage der Beschlussempfehlungen aufgestellte Bebauungsplanentwurf „Agri-Photovoltaikanlage Asang“, bestehend aus dem Abgrenzungsplan, der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht jeweils vom 19.11.2024 sowie den zum Bebauungsplan erstellten Gutachten (Artenschutzgutachten, Blendgutachten) wird gebilligt. Ebenso werden die zum Bebauungsplan erstellten örtlichen Bauvorschriften vom 19.11.2024 gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfs „Agri-Photovoltaikanlage Asang“ und der örtlichen Bauvorschriften vom 19.11.2024 nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Mehrheitlich beschlossen // 24-Ja // 4-Nein // 2-Enthaltung

**Ö12: Bebauungsplan "Erweiterung Agri-Photovoltaikanlage Asang", Obermaßholderbach
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung**

B e s c h l u s s:

1. Die Bezeichnung des Bebauungsplans „Erweiterung Solarpark Asang“, Obermaßholderbach wird geändert in „Erweiterung Agri-Photovoltaikanlage Asang“, Obermaßholderbach.
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Agri-Photovoltaikanlage Asang“, Obermaßholderbach in der Fassung vom 19.11.2024 werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage dieses Vorentwurfs, bestehend aus Abgrenzungsplan, Planzeichnung, Textteil, Örtlichen Bauvorschriften und Begründung jeweils vom 19.11.2024 die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mehrheitlich beschlossen // 23-Ja // 4-Nein // 3-Enthaltung

**Ö13: Änderung der 1. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Asang", Obermaßholderbach
- Empfehlung an den Gemeinsamen Ausschuss zur Offenlegung**

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat der Stadt Öhringen empfiehlt dem Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Öhringen-Pfedelbach-Zweiflingen, über die im Rahmen der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen abzuwägen und den überarbeiteten Entwurf zur Änderung der 1. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Asang“ vom 19.11.2024 öffentlich auszulegen.

Mehrheitlich beschlossen // 23-Ja // 4-Nein // 3-Enthaltung

**Ö14: Änderung der 1. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Erweiterung Agri-Photovoltaikanlage Asang", Obermaßholderbach
- Empfehlung an den Gemeinsamen Ausschuss zu Aufstellungsbeschluss und Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 und 4 BauGB**

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat der Stadt Öhringen empfiehlt dem Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Öhringen-Pfedelbach-Zweiflingen, den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung über die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Erweiterung Agri-Photovoltaikanlage Asang“ vom 19.11.2024 zu fassen. Sofern bis zur Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Umweltbericht zum Bebauungsplan „Erweiterung Agri-Photovoltaikanlage Asang“ vorliegt, wird anstatt des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Beschluss zur Freigabe des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB empfohlen.

Mehrheitlich beschlossen // 23-Ja // 4-Nein // 3-Enthaltung

Ö15: Bebauungsplan "Wachweg", Eckartsweiler
- Abwägung über die im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 215a BauGB eingegangenen
Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

B e s c h l u s s:

1. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 215a BauGB eingegangenen Anregungen werden entsprechend den Beschlussempfehlungen in der Anlage entschieden.
2. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 215a BauGB eingegangenen berechtigten Anregungen werden in den Bebauungsplan und in die örtlichen Bauvorschriften übernommen. Diese Anregungen berühren die Grundzüge der Planung nicht.
3. Der Bebauungsplan „Wachweg“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung jeweils mit Planstand 31.05.2022 sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Wachweg“ mit Planstand 31.05.2022, werden als Satzung beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Wachweg“ innerhalb der Frist des § 215a BauGB zur Rechtskraft zu bringen und bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen // 30-Ja

Ö16: Bebauungsplan "Birkenstraße", Schwöllbronn
- Abwägung über die im Zuge der Beteiligung der Bürger und Behörden gemäß § 4a Abs. 3
BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

B e s c h l u s s:

1. Die im Rahmen der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen werden entsprechend den Beschlussempfehlungen in der Anlage entschieden.
2. Die im Rahmen der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen berechtigten Anregungen werden in den Bebauungsplan und in die örtlichen Bauvorschriften übernommen. Diese Anregungen berühren die Grundzüge der Planung nicht.
3. Der Bebauungsplan „Birkenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung vom 19.11.2024 sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Birkenstraße“ vom 19.11.2024, werden als Satzung beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Birkenstraße“ innerhalb der Frist des § 215a BauGB zur Rechtskraft zu bringen und bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen // 30-Ja

Ö17: Bebauungsplan "Neuer Weg", Verrenberg
- Abwägung über die im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 215a BauGB eingegangenen
Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

B e s c h l u s s:

1. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 215a BauGB eingegangenen Anregungen werden entsprechend den Beschlussempfehlungen in der Anlage entschieden.
2. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 215a BauGB eingegangenen berechtigten Anregungen werden in den Bebauungsplan und in die örtlichen Bauvorschriften übernommen. Diese Anregungen berühren die Grundzüge der Planung nicht.

3. Der Bebauungsplan „Neuer Weg“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung jeweils mit Planstand 27.06.2023 sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Neuer Weg“ mit Planstand 27.06.2023, werden als Satzung beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Neuer Weg“ innerhalb der Frist des § 215a BauGB zur Rechtskraft zu bringen und bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen // 30-Ja

**Ö18: Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Allmendäcker", Ohrnberg
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung**

B e s c h l u s s:

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Photovoltaikanlage Allmendäcker“, Ohrnberg in der Fassung vom 19.11.2024 werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage dieses Vorentwurfs, bestehend aus Abgrenzungsplan, Planzeichnung, Textteil, Örtlichen Bauvorschriften und Begründung jeweils vom 19.11.2024 die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mehrheitlich beschlossen // 22-Ja // 5-Nein // 3-Enthaltung

**Ö19: Änderung der 1. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Allmendäcker", Ohrnberg
- Empfehlung an den Gemeinsamen Ausschuss zu Aufstellungsbeschluss und Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 und 4 BauGB**

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat der Stadt Öhringen empfiehlt dem Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Öhringen-Pfedelbach-Zweiflingen, den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung über die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Allmendäcker“ vom 19.11.2024 zu fassen. Sofern bis zur Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Umweltbericht zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Allmendäcker“ vorliegt, wird anstatt des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Beschluss zur Freigabe des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB empfohlen.

Mehrheitlich beschlossen // 22-Ja // 5-Nein // 3-Enthaltung

**Ö20: Bebauungsplan "Hermann-Kollmar-Straße II", Unterohrn
- Abwägung über die im Zuge der Beteiligung der Bürger und Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

B e s c h l u s s:

1. Die im Rahmen der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen werden entsprechend den Beschlussempfehlungen in der Anlage entschieden.
2. Die im Rahmen der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen berechtigten Anregungen werden in den Bebauungsplan und in die örtlichen Bauvorschriften übernommen. Diese Anregungen berühren die Grundzüge der Planung nicht.

3. Der Bebauungsplan „Hermann-Kollmar-Straße II“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung jeweils vom 19.11.2024, sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hermann-Kollmar-Straße II“ vom 19.11.2024, werden als Satzung beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hermann-Kollmar-Straße II“ innerhalb der Frist des § 215a BauGB zur Rechtskraft zu bringen und bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen // 30-Ja

Ö21: Feuerwehrgerätehaus Öhringen Mitte - Vergabe

B e s c h l u s s:

Das Nachtragsangebot der Firma Schnell GmbH, Neuenstein, zum Bruttoangebotspreis von 81.330,12 € wird beauftragt.

Einstimmig beschlossen // 30-Ja

Ö22: Sanierung des Freibades Michelbach - Vergabe

B e s c h l u s s:

Das Gewerk Garten- und Landschaftsbau wird an die Firma Schneider GmbH, 74613 Öhringen, zum Angebotspreis von 275.792,63 € (brutto) vergeben

Einstimmig beschlossen // 30-Ja